

<b>Beschlussvorlage</b>		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Bauamt
<b>VL-223/2023</b>	Datum	01.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	11.12.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	22.12.2023	beschließend

**Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung in Form des vorliegenden Satzungsentwurfs.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Seit der Eingliederung der Bewirtschaftung der Friedhöfe in die technischen Betriebe sind die Kosten für Bestattungen, Grabanlagen und die Bewirtschaftung deutlich gestiegen. Durch die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung soll der Kostendeckungsgrad von bisher ca. 45 % auf ca. 75 % gesteigert werden.

**Sachdarstellung:**

Aufgrund der stetig steigenden Kosten und der Eigenbewirtschaftung der Friedhöfe durch die technischen Betriebe hat die Verwaltung eine Berechnung der Kosten durchgeführt und eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erarbeitet.

Die Kalkulation für die Friedhofsgebührensatzung wurde am 15.11.2023 der Friedhofscommission, als Hilfsorgan des Magistrats, vorgestellt und eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung gemeinsam erarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebührensätze sind nach § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Daher wurde eine Kostenträgerrechnung durchgeführt. Dazu wurden sämtliche im Bereich des Friedhofswesens anfallenden Kosten auf die Kostenträger aufgeteilt. Die Kostenträger Entsprechen den Gebührentatbeständen in der Friedhofsgebührensatzung. Bei einem Großteil der Kosten handelt es sich um Gemeinkosten (z.B. Grünflächenpflege), welche nicht individuell einem Kostenträger zugeordnet werden können. Daher sind die Gemeinkostenstellen mittels eines Verteilungsschlüssels auf die Kostenträger aufzuteilen. Als Verteilungsschlüssel wurde die Anzahl der laufenden Grabstätten gewählt.

Als Grundlage wurden die Rechnungsergebnisse des Jahres 2022 (erstes volles Jahr der Eigenbewirtschaftung) und die durchschnittlichen Bestattungszahlen der vergangenen vier Jahre

angenommen. Außerdem wurden die Kosten, soweit dies möglich ist, in einer Vorausberechnung ermittelt.

Weiterhin liegt die Urnenbestattung mit ca. 80 % deutlich vor der Erdbestattung.

Seit der Einführung der Baumurnengrabstätten wurde diese Form so gut angenommen, dass inzwischen 50 % der Urnenbestattungen am Baum stattfinden. Dadurch stieg die Anzahl der angelegten Grabfelder auf insgesamt 12 Stück im Stadtgebiet, gleichzeitig ging das ehrenamtliche Engagement auf einigen Friedhöfen zurück, sodass die Pflege größtenteils durch die technischen Betriebe übernommen wurde. Die Anlage weiterer Baumurnengrabanlagen erfolgte bereits ausschließlich durch die technischen Betriebe. Dies hat einen enormen Kostenanstieg zur Folge.

Bei den Bestattungskosten, welche u.a. den Grabaushub, das Provisorium und die auf die Bestattung entfallene Verwaltungstätigkeit beinhalten, wird vorgeschlagen, diese im Mittelwert Kostendeckend umzulegen:

Bestattungsform	Ø Anzahl pro Jahr	Satzung 2019	Kosten-deckung 2019	kalk. Kosten	Vorschlag 2024	Kosten-deckung 2024
Kindergrab	1	400,00 €	59 %	678,29 €	500,00 €	74 %
Sarg	19	600,00 €	50 %	1.193,18 €	930,00 €	78 %
Urne	74	400,00 €	127 %	314,04 €	400,00 €	127 %
<b>Gesamt</b>	<b>94</b>		<b>88 %</b>			<b><u>102 %</u></b>

Zusätzlich werden folgende Kosten für (Urnen-)Rasengräber sowie Baumurnengräber erhoben:

Leistung	Satzung 2019	Kosten-deckung 2019	kalk. Kosten	Vorschlag 2024	Kosten-deckung 2024
Grabplatte liefern und setzen (blanko)	75,00 €	38 %	195,69 €	195,00 €	100 %
Ornament für Grabplatte	90,00 €	118 %	76,58 €	78,00 €	101 %
je Buchstabe für Grabplatte	8,00 €	67 %	11,91 €	12,00 €	100 %
BG Plakette liefern und Anbringen	120,00 €	91 %	131,82 €	132,00 €	100 %

Bei der Grabnutzungsgebühr werden die Kosten für die Pflege der gesamten Friedhofsanlage, abzüglich des Flächenanteils öffentlicher Grünfläche, für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Die Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung betragen 116.147,70 €. Diese Kosten sind auf die Grabstellen umzulegen.

Die Kosten pro Jahr für die Nutzungszeit betragen pro Grabstelle 64,17 €.

Hinzu kommen die Kosten für das Anlegen einer Grabstätte und die Einebnung.

Für die Grabnutzungsgebühr sind folgende Kosten ermittelt worden:

Grabart	Satzung 2019	Kosten- deckung 2019	kalk. Kosten	Vorschlag 2024	Kosten- deckung 2024
Kindergrab	500,00 €	27 %	1.852,54 €	1000,00 €	54 %
Reihengrab	1.200,00 €	35 %	3.478,41 €	2.500,00 €	72 %
Familiengrab (Erstbelegung)	1.430,00 €	35 %	4.155,34 €	3.000,00 €	72 %
Familiengrab (Zweitbelegung)	840,00 €	33 %	2.566,80 €	2.100,00 €	82 %
Reihenrasengrab	1.730,00 €	56 %	3.103,44 €	2.600,00 €	84 %
Urnenreihengrab	730,00 €	53 %	1.375,35 €	1.200,00 €	87 %
Urnenfamiliengrab (erste Stelle)	930,00 €	52 %	1.775,77 €	1.800,00 €	101 %
Urnenfamiliengrab (je Zubettung)	520,00 €	54 %	962,55 €	1.000,00 €	104 %
Urnenrasengrab	1.020,00 €	85 %	1.202,64 €	1.200,00 €	100 %
Baumurnengrab	750,00 €	26 %	2.887,72 €	1.500,00 €	52 %
Baumurnen- familiengrab (erste Stelle)	900,00 €	24 %	3.696,92 €	1.800,00 €	49 %
Baumurnen- familiengrab (je Zubettung)	500,00	21 %	2.427,60 €	1.400,00 €	58 %
Urnenzubettung in Erdgrab	Neu	-	962,55 €	900,00 €	94 %
Gesamt		34 %			70 %

Es wird vorgeschlagen, dass bei der Grabnutzungsgebühr die 70 / 30 Regelung beibehalten wird. Dies bedeutet, dass in der Mischkalkulation 70 % der Kosten auf den Gebührenschuldner umgelegt werden, 30 % verbleiben weiterhin als Anteil bei der Kommune und werden über das allgemeine Steueraufkommen finanziert.

Da bisher für Urnenzubettungen in Erdgräbern nur eine Bestattungsgebühr berechnet wurde, soll auch hier der anfallende Pflegeaufwand für die Nutzungszeit auf die Grabstellen umgelegt werden. Diese Gebühr wird in der Friedhofsgebührensatzung in § 8 Abs. (1) Buchstabe m) ergänzt.

Daraus ergibt sich für die Berechnung der Verlängerungsgebühr folgender Vorschlag:

Grabart	Satzung 2019	Kosten- deckung 2019	kalk. Kosten	Vorschlag 2024	Kosten- deckung 2024
Kindergrab	30,00 €	47 %	64,17 €	60,00 €	93 %
Reihengrab	30,00 €	47 %	64,17 €	65,00 €	101 %
Familiengrab	30,00 €	47 %	64,17 €	65,00 €	101 %
Reihenrasengrab	43,00 €	57 %	76,03 €	75,00 €	99 %
Urnenreihengrab	30,00 €	47 %	64,17 €	65,00 €	101 %
Urnenfamiliengrab	30,00 €	47 %	64,17 €	65,00 €	101 %
Urnenrasengrab	41,00 €	54 %	76,03€	75,00 €	99 %
Baumurnengrab	50,00 €	31 %	161,84 €	160,00 €	99 %
Baumurnen- familiengrab	50,00 €	31 %	161,84 €	160,00 €	99 %
Gesamt		42 %			99 %

Da in der Vergangenheit in verschiedenen Satzungen unterschiedliche Regelungen zu den Grabstellen getroffen wurden, war mit dem bisherigen § 11 der Friedhofsgebührensatzung eine Berechnung von weiteren Grabstellen und Verlängerungen von Grabstätten, welche vor dem 01.01.2020 erworben wurden, nicht mehr möglich.

Daher wurde dieser § wie folgt angepasst:

Satzung 2019	Vorschlag 2024
Für Grabstätten, welche vor dem 01.01.2020 erworben wurden, findet der § 8 keine Anwendung.	Für die zweite Grabstelle von Familien- und Urnenfamiliengrabstätten, welche zwischen dem 01.03.2007 und dem 31.12.2019 erworben wurden, findet der § 8 Abs. (1) mit Ausnahme von Buchstabe m) keine Anwendung.

Für die Nutzung der Trauerhallen wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

Friedhofshalle	Ø Nutzungen p.a.	Satzung 2019	Kalk. Kosten je Nutzung	Vorschlag 2024
Eperode	2	90,00 €	1.098,96 €	120,00 €
Kernstadt	33	220,00 €	496,85 €	280,00 €
Laudenbach	10	220,00 €	568,56 €	280,00 €
Kühlhalle Laudenbach	0	19,00 €	903,05 €	25,00 €
Rommerode	7	220,00 €	1.659,63 €	280,00 €
Trubenhausen	6	150,00 €	929,30 €	200,00 €
Uengsterode	3	150,00 €	2.767,94 €	200,00 €
Deckungsgrad		29 %		33 %

Ein Großteil der Kosten für die Nutzung der Friedhofshallen entsteht durch die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen). Um eine für den Bürger nachvollziehbare Regelung zu treffen werden die Friedhofshallen auch weiterhin in drei Gruppen eingeteilt und für diese ein entsprechender Gebührensatz festgelegt.

Für die Verwaltungskosten wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

Kostenart	Satzung 2019	Kosten- deckung 2019	Kalk. Kosten	Vorschlag 2024	Kosten- deckung 2024
Grabmalgenehmigung inkl. regelm. Kontrollen	110,00 €	76 %	145,67 €	145,00 €	100 %
Arbeitskarte	120,00 €	134 %	89,47 €	90,00 €	101 %
Umbettungsantrag Urne	120,00 €	93 %	128,46 €	130,00 €	101 %
Umbettungsantrag Sarg	120,00 €	62 %	192,70 €	190,00 €	99 %
Begleitung Umbettung von Erdbestattung je Viertelstunde	Neu	-	14,91 €	15,00 €	100 %
Aufforderung ungepflegtes Grab	65,00 €	91 %	71,70 €	70,00 € Ab der 2. Aufforderung	98 %
Aufforderung Wackelstein inkl. ggfs. Grabmalsicherung	65,00 €	62 %	104,28 €	105,00 €	100 %

Da die Gebühr für die Arbeitskarte häufig zu Beschwerden von Firmen führt, die nur wenige Tätigkeiten auf den Friedhöfen ausführen, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren entsprechend der kalkulatorischen Kosten anzupassen.

Da die Anforderungen an die Bearbeitung von Umbettungsanträgen sehr unterschiedlich sind, schlägt die Verwaltung eine Differenzierung von Urne und Sarg vor. Die Umbettung einer Urne bedarf lediglich der Zustimmung des Bürgermeisters, wobei eine Umbettung einer Erdbestattung neben der Genehmigung des Magistrats auch eine Zustimmung des Gesundheitsamtes bedarf. Dies erfordert einen höheren Verwaltungsaufwand, welcher der Umbettungsart entsprechend auf den Antragsteller umgelegt werden sollte.

Eine Begleitung der Umbettung von Erdbestattungen durch die Verwaltung ist bisher nicht in der Gebührenordnung beziffert, daher wurde diese Position für eine Berechnung des Aufwandes nach Zeit vorgeschlagen.

Die Aufforderung zur Instandhaltung von Grabstätten wurde aufgrund zahlreicher Beschwerden in der Vergangenheit erst ab der 2. Aufforderung mit einer Gebühr belegt, sodass dieser Hinweis nun auch in der Gebührenordnung ergänzt wird.

Da nicht standfeste Grabmale umgehend gesichert werden müssen und die Dokumentation umfangreicher, als bei einem ungepflegten Grab ist, sind die Gebühren voneinander zu differenzieren.

Die Satzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten und die bisherige Satzung ersetzen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird die Satzung in vollem Umfang neu ausgefertigt.

Die Änderungen in der Gebührensatzung wurden in dieser Vorlage bereits umfangreich dargestellt. Daher wird auf eine Synopse verzichtet.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

**T h o m s e n**  
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Neufassung Friedhofsgebührensatzung

